

Az.: 2 S 235/95



Abdruck

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin
- Berufungsklägerin

prozeßbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Landkreis Sächsische Schweiz
vertreten durch den Landrat
Zehistaer Straße 9, 01796 Pirna

- Beklagter
- Berufungsbeklagter

wegen

Pflegegeld

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Reich, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Bastius und den Richter am Verwaltungsgericht Sonntag

am 30. Oktober 1997

beschlossen:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Klägerin.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Die Klägerin bezieht seit Januar 1992 Pflegegeld nach § 69 Abs. 4 BSHG. Im Rahmen einer Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beim Bezug von laufenden Sozialhilfeleistungen gab die Klägerin im November 1993 an, über ein Bankguthaben von 8.770,82 DM und ein Sparguthaben zu verfügen. Ihr bei ihr lebender sechsjähriger Sohn verfüge außerdem über ein Sparguthaben von 3.623,75 DM. Bereits bei Abgabe dieser Erklärung wurde die Klägerin darauf hingewiesen, daß ihr Vermögen das geschützte Vermögen übersteige. Die Klägerin erwiderte darauf, daß sie das Geld abheben werde. Mit Bescheid vom 30.11.1993 stellte der Beklagte die Zahlung von Pflegegeld ab dem 01.12.1993 für einen Zeitraum von sechs Monaten ein, weil die Klägerin über ein Sparvermögen von 12.394,97 DM verfüge und dieser Betrag das nach § 88 BSHG geschützte Vermögen um 3.894,57 DM übersteige. Sie könne daher ihren Pflegebedarf sechs Monate lang aus eigenen Kräften decken. Mit ihrem hiergegen rechtzeitig eingelegten Widerspruch führte die Klägerin aus, sie habe sich ihr Sparguthaben von ihrer Rente erspart. Dies sei nur möglich gewesen, weil sie von ihrem geschiedenen Ehemann am 17.03.1993 einen diesem im April 1992 ausgeliehenen Betrag von 4.000,- DM zurückerhalten habe. Von dem Pflegegeld habe sie ihre Pflegeperson bezahlt. Im übrigen habe sie von dem ersparten Geld eine größere Summe abgehoben und für dringend notwendige Ausgaben verbraucht. So habe sie dringend benötigte Einrichtungsgegenstände wie Auslegware, Regale, zwei Tische, Bettwäsche, künstliche Pflanzen und Weihnachtsgeschenke sowie Winterkleidung für sich und ihren Sohn angeschafft. Ihr Sparvermögen

liege nunmehr unter der Summe von 8.500,- DM. Durch nachgereichte Bankauszüge belegte die Klägerin Barauszahlungen am 09.11.1993 über 2.000,- DM und am 16.11.1993 über 1.000,- DM. Desweiteren erklärte die Klägerin bei einer Vorsprache am 18.01.1994, sie habe ihrem geschiedenen Ehemann im April 1992 4.000,- DM leihen können, weil sie geerbt habe. Später korrigierte sie die Aussage dahin, daß ihre Mutter ihr Geld geliehen habe.

Mit Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 22.02.1994, der der Klägerin am 25.02.1994 zugestellt wurde, wurde der Widerspruch der Klägerin zurückgewiesen. In dem Bescheid wurde allerdings ein erhöhter Bedarf in Höhe von 1.000,- DM wegen des Weihnachtsfestes anerkannt und demgemäß die Einstellung der Zahlung des Pflegegeldes auf die Monate Dezember 1993 bis Februar 1994 beschränkt.

Mit ihrer am 16.03.1994 erhobenen Klage machte die Klägerin geltend, der Betrag von 3.623,745 DM sei zu Unrecht ihrem Vermögen zugerechnet worden. Das diesbezügliche Sparbuch gehöre ihrem Sohn. Sie habe lediglich ein Sparbuch über 750,- DM besessen, das sie am 19.11.1993 aufgelöst habe. Soweit ihr Ehemann ihr 4.000,- DM rückerstattet habe, beruhe dies auf einem Darlehen, das sie ihm aus Barmitteln ihres Sohnes und einem Betrag von 2.000,- DM vom Sparbuch ihres Sohnes gewährt habe. Bei Rückzahlung habe sie am 24.08.1992 einen Betrag in Höhe von 3.000,- DM wieder auf das Sparbuch ihres Sohnes eingezahlt. Die Klägerin legte einen handschriftlichen Ausgabennachweis für die Monate November und Dezember 1993 vor, der Ausgaben in Höhe von 4.113,- DM aufwies.

Die Klägerin beantragte, den Bescheid des Beklagten vom 30.11.1993 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.02.1994 aufzuheben und ihr Pflegegeld für die Monate Dezember 1993 bis Februar 1994 zu gewähren.

Der Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen.

Er machte geltend, die Ausgaben der Klägerin seien nicht durch Belege bewiesen. Im übrigen sei davon auszugehen, daß die Klägerin ihre Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt habe. Sie habe nach dem Anhörungstermin am 09.11.1993 ihr Sparvermögen innerhalb von 21 Tagen um über 3.000,- DM verringert, ohne daß sie nachweisen könne, wofür sie das Geld verwandt habe.

Mit Urteil vom 20. Februar 1995 - 6 K 459/94 - wies das Verwaltungsgericht Dresden die Klage ab. Zur Begründung wurde im wesentlichen zum Ausdruck gebracht, daß der Klägerin ein einzusetzendes Vermögen von mindestens 4.644,57 DM zur Verfügung gestanden habe.

Auch das Sparbuch ihres Sohnes sei ihrem Vermögen zuzurechnen, denn sie habe darüber nach eigenem Belieben verfügt. Somit sei ihr zuzumuten gewesen, die Mittel für ihre Pflege für drei Monate aufzubringen. Das Urteil wurde der Klägerin am 27.03.1995 zugestellt.

Mit ihrer am 24.04.1995 eingelegten Berufung macht die Klägerin geltend, ihr habe das ihr angerechnete Vermögen nicht zur Verfügung gestanden. So habe sie im November und Dezember 1993 erhebliche, über das Normalmaß hinausgehende Ausgaben für Winterkleidung und aus Anlaß von Weihnachten gehabt. Im übrigen dürfe ihr das von ihr lediglich verwaltete Vermögen ihres Sohnes nicht zugerechnet werden.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20. Februar 1995 abzuändern und den Beklagten zu verpflichten, ihr Pflegegeld für die Monate Dezember 1993 bis Februar 1994 zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung verweist er auf seine Ausführungen aus dem erstinstanzlichen Verfahren.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Verfahrensakte des Verwaltungsgerichts Dresden - 6 K 459/94 - sowie des beigezogenen Verwaltungsvorgangs verwiesen.

II.

Über die Berufung konnte nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 130 a VwGO durch Beschluß entschieden werden, weil der Senat sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen.

Der Bescheid des Beklagten vom 30.11.1993 in Gestalt des Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 22.02.1994, der die Einstellung des Pflegegeldes für die Klägerin auf die Monate Dezember 1993 bis Februar 1994 beschränkt, ist rechtmäßig. Ein Anspruch der Klägerin auf Pflegegeld nach §§ 27 Abs. 1 Nr. 9, 28 BSHG i.V.m. §§ 68, 69 Abs. 3, 4 Satz 2 BSHG für die drei genannten Monate besteht nicht. Der Klägerin ist vielmehr gemäß § 28 BSHG zuzumuten, daß sie die Mittel für die Pflege für die genannten drei Monate aus ihrem Vermögen aufbringt.

Das als Hilfe in besonderen Lebenslagen gewährte Pflegegeld steht einem Hilfesuchenden gemäß § 28 BSHG nur zu, soweit ihm die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Bestimmungen des Abschnittes 4 nicht zuzumuten ist. Nach dem in Abschnitt 4 des Gesetzes geregelten § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG darf die Sozialhilfe nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder der Verwertung von kleineren Geldbeträgen oder sonstigen Geldwerten. Die Höhe der nicht zu berücksichtigenden Werte nach § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG ergibt sich aus der gemäß § 88 Abs. 4 BSHG erlassenen Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 vom 11. Februar 1988 (BGBl. I S. 150) in der Fassung der Verordnung vom 23. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2037). Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 b) der Verordnung ist im Falle der Hilfe in besonderen Lebenslagen nach § 69 Abs. 4 Satz 2 BSHG ein Betrag von 8.000,- DM zuzüglich 500,- DM für jede Person, die vom Hilfesuchenden überwiegend unterhalten wird, als kleinerer Geldbetrag im Sinne der Norm anzusehen.

Der Klägerin stand in den Monaten Dezember 1993 bis Februar 1994 ein Vermögen zur Verfügung, das nach den vorgenannten Regelungen errechnete Schonvermögen überstieg. Ausweislich der von ihr am 09.11.1993 dem Beklagten übergebenen Vermögensübersicht verfügte die Klägerin zu diesem Zeitpunkt über ein Bankguthaben auf ihrem Girokonto von 8.777,82 DM, über ein Sparguthaben vom ca. 750,- DM sowie über ein ihr ebenfalls gehörendes Sparguthaben in Höhe von 3.623,75 DM, das auf einem auf den Namen ihres damals sechsjährigen Sohnes ausgestellten Sparbuch angelegt war. Damit verfügte sie über ein Gesamtguthaben von 13.144,57 DM, das für die Klägerin errechnete Schonvermögen um mehr als 4.500,- DM überstieg. Die Entscheidung, das der Klägerin gewährte monatliche

Pflegegeld von 696,- DM wegen fehlender Bedürftigkeit für drei Monate auszusetzen, ist demnach nicht zu beanstanden.

Ohne Auswirkung auf die Berücksichtigungsfähigkeit des angesparten Vermögens ist die Behauptung der Klägerin, sie habe die Gelder aus den ihr zugeflossenen Rentenzahlungen erspart. Nach § 88 Abs. 1 BSHG gehört zum Vermögen im Sinne des BSHG das gesamte verwertbare Vermögen. Eine Differenzierung hinsichtlich der Art des Erwerbs des Vermögens sieht das Gesetz nicht vor. Es können daher weder Ersparnisse aus Sozialhilfemitteln noch aus Rentenzahlungen außer Betracht bleiben, die nur deshalb angespart werden konnten, weil der Sozialhilfeträger für den Bedarf des Hilfeempfängers aufgekommen ist (ebenso VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 14.09.1990, FEVS 41, 275; Urteil vom 01.12.1976, FEVS 25, 471; a.A. ohne nähere Begründung Lehr- und Praxiskommentar, BSHG, 4. Aufl. § 88 Rdnr. 47).

Der Beklagte hat das zu berücksichtigende Vermögen auch korrekt ermittelt. Wie das Verwaltungsgericht Dresden zutreffend ausgeführt hat, ist der auf den Namen des Sohnes der Klägerin angelegte Betrag von 3.623,75 DM dem Vermögen der Klägerin zuzurechnen. Die Anlegung eines Sparbuches auf den Namen einer anderen Person kann zwar die Begründung eines berechtigenden Vertrages zugunsten Dritter im Sinne von § 328 Abs. 1 BGB bedeuten. Hierzu bedürfte es jedoch einer ausdrücklichen Vereinbarung mit der Sparkasse, daß dem Dritten ein eigenes Forderungsrecht an der Spareinlage zustehen solle. Die bloße Anlegung auf einen fremden Namen reicht nicht aus, um ein solches eigenes Forderungsrecht zu begründen. Vielmehr ist entscheidend, wer das Sparbuch besitzt, weil an ihn gemäß § 808 BGB in aller Regel mit befreiender Wirkung gezahlt werden kann. Aus diesem Grunde gilt der Grundsatz, daß bei Anlegung eines Sparbuches auf den Namen eines Dritten dieser im Zweifel solange nicht als Berechtigter im Sinne von § 328 BGB angesehen werden kann, wie sich der das Sparbuch Einrichtende den Besitz an dem Sparbuch vorbehält, es sei denn, es ergeben sich aus den Vereinbarungen zwischen der Bank und dem Eröffner des Sparkontos Anhaltspunkte für das Gegenteil (vgl. OLG Köln, Urteil vom 24.04.1995, NJW-RR 1996, 236 mit weiteren Nachweisen). Eine derartige Verabredung mit der Bank ist von der Klägerin, in deren Besitz sich das Sparbuch befand, nicht vorgetragen worden. Im übrigen sprechen alle bekannten Indizien gegen die Annahme einer solchen Vereinbarung. Der Sohn der Klägerin war im fraglichen Zeitpunkt sechs Jahre alt. Die Klägerin hat nach eigener Bekundung auf diesem Konto Beträge aus ihrem eigenen Einkommen angespart und über diese auch nach eigenem

Belieben verfügt, ohne daß hierbei erkennbar die Interessen ihres Sohnes eine Rolle gespielt hätten.

Es kann auch zugunsten der Klägerin nicht der Umstand berücksichtigt werden, daß die Klägerin ihr Sparvermögen im Verlaufe des Monats November durch Barauszahlung über 3.750,- DM vermindert hat und für die Monate November und Dezember 1993 Ausgaben in Höhe von 4.113,- DM vorgetragen hat. Die bloße Auszahlung der 3.750,- DM, die im übrigen am 09., 16. und 19.11.1993 und damit in unmittelbarem Zusammenhang zu der am 09.11.1993 einsetzenden Einkommensüberprüfung des Beklagten erfolgte, reicht hierfür nicht aus, da die Beträge der Klägerin in jedem Falle zur Verfügung standen. Aber auch die von der Klägerin vorgetragenen Ausgaben führen nicht zur beachtlichen Verminderung des berücksichtigungsfähigen Vermögens. Wie das Verwaltungsgericht Dresden bereits ausgeführt hat, sind die Ausführungen der Klägerin hinsichtlich des Verbrauchs nicht glaubhaft. Die Klägerin hat die von ihr behaupteten Ausgaben weder hinreichend belegt noch hat sie die Erforderlichkeit dieser Ausgaben dargetan. Überdies wird die Unglaubhaftigkeit der Angaben dadurch unterstrichen, daß Aussagen der Klägerin zur Verwendung der verbrauchten Mittel im Widerspruchsschreiben vom Dezember 1993 von der Auflistung im Klageverfahren nicht unerheblich abweichen. So hat sie dort angegeben, Auslegware, Regale, zwei Tische, Bettwäsche etc. gekauft zu haben, während auf der am 29.08.1994 dem Gericht überreichten Auflistung von den genannten Einrichtungsgegenständen lediglich noch die Auslegware erwähnt wird.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 2, 188 Satz 2 VwGO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da keine der Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO gegeben ist.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Dr.-Peter-Jordan-Straße 19, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses einzulegen. Die Beschwerde muß den angefochtenen Beschluß bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, von der der Beschluß abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez.
Reich

Bastius

Sonntag